

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und der
Werkstatt Bremen
wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Werkstatt Bremen, Hoffmannstraße 11, 28201 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für wesentlich geistig und mehrfach Behinderte nach § 53 SGB XII und nach §§ 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch auf nach §§ 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI im ambulanten betreuten Wohnen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

2.3 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 4 zugrunde.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt

€ 29,55 pro Person/ täglich

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

€ 2,15 pro Person/ täglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 22,85 pro Person/täglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 4,55 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen sind den beigefügten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Gem. § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag ist folgendes zu beachten: Wird im Bereich des ambulant betreuten Wohnens während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche um einen Abschlag in Höhe von 25 % der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die zu erwartende Abwesenheitsdauer frühzeitig mit der behandelnden Institution abzuklären und das Ergebnis dem zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Die gem. § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag errechnete Abwesenheitsvergütung beträgt

€ 23,13 pro Person / täglich

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Grundpauschale € 1,61,
Maßnahmepauschale € 16,97 und Investitionsbetrag € 4,55.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013** und endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in der Prüfungsvereinbarung vom 25.05.1998 vereinbarten Unterlagen jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Referat 14, einzureichen.

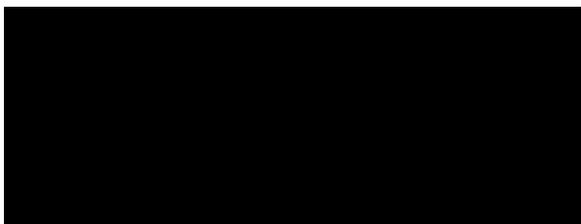
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Die Vereinbarung vom November 2012 für das Jahr 2013 wird hiermit aufgehoben.

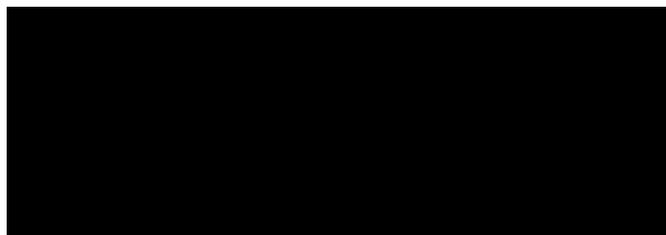
Geschlossen: Bremen im April 2013

**Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen**



Anlage: Kostenträgerblatt

Einrichtungsträger



WERKSTATT BREMEN
Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen
Hoffmannstraße 11 · 28201 Bremen